

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GAIA mbH (AEB) – Stand Oktober 2017 –

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AEB gelten für alle geschäftlichen Beziehungen, Einkäufe und sonstigen Rechtsgeschäfte der GAIA, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende AGB des Lieferanten sind für GAIA unverbindlich, auch wenn GAIA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen AGB liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigelegt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch GAIA oder deren Bezahlung eine Annahme der AGB des Lieferanten.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Lieferanten der GAIA mbH gegenüber abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Bestellungen von GAIA sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie von GAIA in Textform bestätigt werden.
- 2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung in Textform zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist ist GAIA berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 GAIA kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind.
- 2.4 Soweit der Lieferant GAIA ein Angebot unterbreitet, erfolgt dies kostenfrei. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden von GAIA nicht gewährt. GAIA kann das Angebot innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang annehmen. Bis zum Ablauf dieser Frist ist das Angebot des Lieferanten unwiderruflich. Die Annahme des Angebotes durch GAIA bedarf der Textform.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive Verpackung, Transportversicherung und Fracht an die vereinbarte Lieferstelle. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Soweit hiervon abweichend vereinbart ist, dass GAIA die Kosten der Lieferung übernimmt, ist GAIA berechtigt, die die Beförderungsart, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen.
- 3.3 Zahlungen erfolgen mit 3% Skonto innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 4 UStG bei GAIA, nicht jedoch bevor die Lieferung ordnungsgemäß und vollständig, inklusive aller notwendigen und aller vereinbarten Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, an der vereinbarten Lieferstelle angekommen ist.
- 3.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Überweisung bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.
- 3.5 Auch vorbehaltlos geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder einen Verzicht auf Mängel- oder Verspätungsrügen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GAIA im gesetzlichen Umfang zu.

4. Pflichten des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen so zu erbringen, dass sie in jeder Hinsicht der vereinbarten Beschaffenheit und Verwendungseignung sowie den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen sowie zur üblichen Verwendung geeignet sind.
- 4.2 Der Lieferant ist zu einer Mitteilung in Textform an GAIA verpflichtet, wenn die Lieferung nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind. Ebenso hat der Lieferant GAIA auf Änderungen hinzuweisen, die er vor der Lieferung an den Liefergegenständen vorgenommen hat. Die Mitteilungen haben jedoch keine Auswirkungen auf die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, GAIA Ursprungsnachweise der gelieferten Ware unaufgefordert zur Verfügung. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird.
- 4.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die bestimmungsgemäße Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren keine dinglichen Rechte, gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter oder öffentlich rechtliche Beschränkungen verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, GAIA oder deren Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

5. Liefertermine, Vertragsstrafe

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Termine und Fristen ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Lieferstelle. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 5.2 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant GAIA unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer für die Verzögerung in Textform zu informieren.
- 5.3 GAIA ist berechtigt, die Annahme von Waren zu verweigern, die nicht zu den vereinbarten Lieferterminen angeliefert werden, und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder einzulagern.
- 5.4 Gerät der Lieferant in Verzug, kann GAIA eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. GAIA ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt GAIA die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung gelten gemacht. Die Vertragsstrafe wird auf den weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

6. Gewährleistung

- 6.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung stehen GAIA die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach Wahl von GAIA insbesondere kostenfrei Mangelbeseitigung oder Neulieferung zu leisten. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die GAIA im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der

- Lieferant. Hierzu zählen auch zusätzliche Kosten infolge einer Verbringung der Ware oder des Liefergegenstands an einen anderen Ort. Gleiches gilt für Kosten der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.
- 6.2 Bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere um Maschinenstillstand, Betriebsausfall und weitere Folgeschäden zu verhindern, ist GAIA berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Soweit möglich und zumutbar wird GAIA den Lieferanten über die entsprechenden Mängel vorab informieren. Das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme bleibt vom Vorstehenden unberührt.
- 6.3 Sämtliche gesetzlichen Rechte von GAIA, insbesondere die Rechte auf Rücktritt, Minderung, Freistellung, deliktische Ansprüche und solche auf Schadens- und Aufwendungsersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung bleiben unberührt. Der Lieferant stellt GAIA auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen mangelhafter Lieferung des Lieferanten, die dieser zu vertreten hat, gegen GAIA erhoben werden.
- 6.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen GAIA die die Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn GAIA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.5 Der Lieferant ersetzt GAIA ferner alle Kosten und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass GAIA wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden mangelhaften Lieferung verpflichtet ist, ein Produkt zurückzurufen, eine Warnung zu erteilen oder Kunden und Dritte in sonstiger Weise zu informieren.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Aufgrund Mangelbehebung neu gelieferte oder reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten. Sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
- 6.7 Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge von GAIA hemmt die Verjährung, bis zwischen GAIA und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht. Die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist.
- 6.8 Soweit Abnehmer Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferung gegenüber GAIA geltend machen und die mangelhafte Lieferung Waren oder Leistungen des Lieferanten enthält, ist GAIA zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Der Rückgriff gilt gleichermaßen für Schadensersatzleistungen GAIA gegenüber dem Abnehmer.
- 7. Haftung**
- 7.1 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
- 8. Pflichten von GAIA**
- 8.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet GAIA eine Abnahme nur bei werkvertraglichen Lieferungen. GAIA ist berechtigt, die Abnahme einer mangelhaften Lieferung zu verweigern. Im Übrigen richten sich die Pflichten von GAIA bei der Abnahme nur nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2 Die Inbetriebnahme einer Lieferung oder deren Verwendung begründet für sich allein nicht die Abnahme.
- 8.3 In jedem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit der Abnahme der Ware, oder soweit GAIA keine Abnahme schuldet mit Übergabe an der Lieferstelle, auf GAIA über.
- 9. Rügepflicht**
- 9.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: GAIA's Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. GAIA's Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Mit der Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränktes Eigentum von GAIA. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. GAIA ist ungeachtet eines Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und weiter zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
- 10.2 An den von GAIA beigestellten Gegenständen, Werkzeugen und Fertigungsmitteln („Materialien“), behält GAIA sich das Eigentum vor. Die Materialien sind unentgeltlich getrennt von anderem Eigentum zu lagern. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für GAIA vorgenommen. Werden die Materialien mit anderen, nicht im Eigentum GAIA's befindlichen Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt GAIA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Materialien zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der beigestellten Materialien trägt der Lieferant.
- 11. Abtretung**
- 11.1 Die Abtretung von Forderungen gegen GAIA ist nur zulässig, sofern GAIA der Abtretung vorher in Textform zugestimmt hat.
- 12. Vertrauliche Informationen, Datenschutz, Datenverarbeitung**
- 12.1 GAIA behält sich an allen übersandten Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Entwürfe) sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, einschließlich aller zugrundeliegenden und dazugehörigen Unterlagen, Vorrichtungen und Betriebsmittel, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen für eine Dauer von 3 Jahren fort, längstens jedoch bis die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 12.3 Pressemitteilungen, sonstige Veröffentlichungen und Werbung mit erteilten Aufträgen sind nur mit vorherigem Einverständnis von GAIA erlaubt.

- 12.4 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten und die Kommunikation unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Das Einverständnis kann jederzeit in Textform widerrufen werden.
13. **Vertragsbeendigung**
- 13.1 GAIA kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn der Lieferant selbst einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
14. **Salvatorische Klausel**
- 14.1 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.
15. **Rechtswahlklausel:**
- 15.1 Auf den Vertrag ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
16. **Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 16.1 Erfüllungsort ist die von GAIA vorgesehene Lieferstelle. Fehlt eine Angabe zur Lieferstelle in der Bestellung, ist Erfüllungsort der Firmensitz von GAIA.
- 16.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von GAIA. GAIA ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.